

2. Umweltinformationsgesetz NRW

Der Anwendungsbereich des UIG NRW ist ebenfalls nicht eröffnet, weil es sich bei den angeforderten Daten nicht um Umweltinformationen handelt. Zwar können Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG auch Daten über Faktoren wie u.a. Energie sein, die sich auf die Umweltbestandteile i.S.d. des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken. Aus dem systematischen Zusammenhang des § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG wird jedoch deutlich, dass hier technische Werte (wie z.B. Energieleistungen oder Lasten) gemeint sind. § 31 ARegV betrifft hingegen Ergebnisse der Anreizregulierung bzw. deren betriebswirtschaftliche Ausgangsdaten der Netzbetreiber, die keinen Bezug zu Umweltbestandteilen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG haben.

Unabhängig davon ist nach § 2 S. 3 UIG NRW i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 UIG ein Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen abzulehnen, soweit die Bekanntgabe der Informationen nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens hätte, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Die obigen Ausführungen zu den aktuellen gerichtlichen Auseinandersetzungen um § 31 ARegV gelten hier entsprechend, ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe scheidet aus den dargestellten Gründen aus.

3. Verbraucherinformationsgesetz

Auch der Anwendungsbereich des VIG ist nicht eröffnet, weil die angeforderten Daten keine Informationen über Erzeugnisse i.S.d. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzes oder Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nr. 26 des Produktsicherheitsgesetzes unterfallen, beinhalten.

Unabhängig davon besteht ein Informationsanspruch nach § 3 S. 1 Nr. 1 b) VIG nicht während der Dauer u.a. eines Gerichtsverfahrens hinsichtlich solcher Informationen, die Gegenstand dieses Verfahrens sind, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Die obigen Ausführungen zu den aktuellen gerichtlichen Auseinandersetzungen um § 31 ARegV gelten hier entsprechend, ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe scheidet aus den dargestellten Gründen aus.